

Coronavirus SARS-CoV-2 und Dokumentation von Infektionsschutzmaßnahmen

(Erstellt: 24.04.2020)

Die Umsetzung von Infektionsschutzmaßnahmen richtig dokumentieren

Für die Eindämmung des Coronavirus müssen von jedem Unternehmen Maßnahmen umgesetzt werden, die den Anforderungen des Arbeitsschutzstandard COVID-19 (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) entsprechen. Gegebenenfalls müssen weitere branchenspezifische Maßnahmen ergänzt werden. Dafür stellen wir regelmäßig aktualisiertes Informationsmaterial auf unserer Homepage zur Verfügung. Auch die zuständigen Aufsichtspersonen beraten Sie dazu gern. Zudem gilt vorrangig die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Für die Dokumentation der im Rahmen der Corona-Pandemie getroffenen betrieblichen Infektionsschutzmaßnahmen gilt:

- ❖ Einrichtungen, die zur Vorlage eines Hygienekonzepts verpflichtet sind, müssen das bestehende Hygienekonzept auf Grundlage des Arbeitsschutzstandard COVID-19 anpassen.
- ❖ Einrichtungen, die kein Hygienekonzept schriftlich vorlegen müssen, können die Umsetzung der getroffenen Infektionsschutzmaßnahmen in ihrer Gefährdungsbeurteilung dokumentieren.

Eine für diesen Zweck verwendbare Mustervorlage stellen wir Ihnen gern zur Verfügung. Sie können diese über die Importfunktion der Software GefBu (Kompendium Arbeitsschutz) in Ihre Gefährdungsbeurteilung integrieren.